

BVGer D-1148/2022 vom 18. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1148_2022

FR: TAF D-1148/2022 du 18 mars 2022

IT: TAF D-1148/2022 del 18 marzo 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die beantragte Korrektur des Geburtsdatums im ZEMIS wird vom vorliegenden Beschwerdeverfahren abgetrennt und separat unter einer anderen Verfahrensnummer beim Bundesverwaltungsgericht geführt.

E. 2

Im Übrigen wird die Beschwerde gutgeheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird.

E. 3

Die Verfügung des SEM vom 1. März 2022 wird bezüglich des vorliegenden Prozessgegenstandes aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 5

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 6

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Nina Spälti Giannakitsas Constantin Hruschka Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.